



VIETNAM¹

Stand 1. Januar 2024

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastung

Art der Einkünfte	vietnamesische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	0/5	-	0/5		II 1
Zinsen	withholding tax	5	-	5	Reduktion/	II 1
Lizenzgebühren	withholding tax	10	-	10	Erstattung	II 2

II. Besonderheiten

1. Zinsen, die eine Finanzinstitution mit Sitz in der Schweiz auf Grund eines durch die Schweizerische Eidgenossenschaft garantierten, versicherten oder finanzierten Darlehens erhält, sind von der vietnamesischen Steuer befreit. Vietnam besteuert an juristische Personen bezahlte Dividenden nicht.

2. Vergütungen für technische, wissenschaftliche oder geologische Dienstleistungen, Zahlungen für Analysen oder besondere Untersuchungen wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Natur, für besondere technische Dienstleistungen oder für Beratungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der Lizenzgebühr nach dem Abkommen. Sie unterliegen deshalb der vietnamesischen Quellensteuer nicht.

III. Verfahren

Die Entlastung von der vietnamesischen Steuer erfolgt normalerweise an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.